

NEUES ENTDECKEN
TALENTE FÖRDERN
IDEEN UMSETZEN

FWF

Der Wissenschaftsfonds.

In Ausführung seiner Förderungsrichtlinien vom 1. Januar 2019
(in der geltenden Fassung) formuliert der FWF folgende

Antragsrichtlinien
für das
ERWIN-SCHRÖDINGER-
AUSLANDSSTIPENDIUM
(mit Rückkehrphase)



Inhalt

| | |
|--|----|
| 1. Allgemeines..... | 3 |
| 1.1. Programmziel | 3 |
| 1.2. Einreichfristen..... | 3 |
| 1.3. Wer kann beantragen? | 3 |
| 1.4. Für welche Art von Projekten kann eine Förderung beantragt werden? | 4 |
| 1.5. Welche Voraussetzungen müssen bei einer Antragstellung erfüllt sein? | 5 |
| 1.6. Welche Mittel können beantragt werden? | 6 |
| 1.7. Beantragung weiterer Förderungen | 7 |
| 2. Inhalt und Form des Antrags | 7 |
| 2.1. Bestandteile des Antrags..... | 7 |
| 2.2. Formvorgaben | 8 |
| 2.2.1. Antragssprache..... | 8 |
| 2.2.2. Formatierung | 9 |
| 2.2.3. Antragstellung..... | 9 |
| 2.3. Die Projektbeschreibung | 10 |
| 2.3.1. Wissenschaftliche Aspekte | 10 |
| 2.3.2. Angaben zur gewählten ausländischen Forschungsstätte..... | 11 |
| 2.3.3. Angaben zur Karriereentwicklung und zur Rückkehrmöglichkeit | 11 |
| 2.4. Anhänge zur Projektbeschreibung..... | 12 |
| 2.4.1. Anhang 1: Referenzliste..... | 12 |
| 2.4.2. Anhang 2: Lebenslauf und bisherige Forschungsleistungen | 12 |
| 2.4.3. Anhang 3: Einladung der ausländischen Forschungsstätte | 12 |
| 2.4.4. Anhang 4: Empfehlung der inländischen Forschungsstätte..... | 13 |
| 2.4.5. Anhang 5: Kooperations schreiben | 13 |
| 2.4.6. Anhang 6: weiteres Empfehlungsschreiben | 13 |
| 2.5. Verpflichtende Anlage: Publikationsliste | 13 |
| 2.6. Formulare..... | 13 |
| 2.7. Weitere Anlagen..... | 14 |
| 2.8. Überarbeitung eines abgelehnten Antrags („Neuplanung“)..... | 14 |
| 3. Bearbeitung des Antrags und Entscheidung | 15 |
| 4. Rechtliche Stellung..... | 17 |
| 5. Einhaltung von Rechtsvorschriften und Standards der wissenschaftlichen Integrität | 17 |
| 6. Veröffentlichung von Projektdaten und -ergebnissen..... | 18 |
| ANHANG: Hinweise und Fragen an GutachterInnen | 19 |
| ANHANG II: Stipendiensätze des FWF ab März 2018 p. a. | 21 |

1. Allgemeines

1.1. Programmziel

Das Förderungsprogramm „Erwin-Schrödinger-Auslandsstipendium“ (in der Folge „Schrödinger-Stipendium“ genannt) soll:

- jungen, in Österreich tätigen WissenschaftlerInnen aller Wissenschaftsdisziplinen die Mitarbeit an führenden ausländischen Forschungseinrichtungen und Forschungsprogrammen und damit Auslandserfahrung in der Postdoc-Phase ermöglichen,
- durch solche Forschungsvorhaben neue Wissenschaftsgebiete, neue wissenschaftliche Ansätze, Methoden, Verfahren und Techniken eröffnen und
- damit zur weiteren Entwicklung der Wissenschaften in Österreich beitragen und das erworbene Know-how für die österreichische Wissenschaft und Wirtschaft nutzbar machen.

1.2. Einreichfristen

Es gibt keine Einreichfristen; die Antragstellung kann laufend erfolgen.

1.3. Wer kann beantragen?

Antragsberechtigt sind WissenschaftlerInnen aller Fachdisziplinen, die folgende Antragsvoraussetzungen erfüllen:

- abgeschlossenes Doktorat. Eine Einreichung zu einem früheren Zeitpunkt ist möglich, wenn die sonstigen Anforderungen erfüllt sind und vorauszusehen ist, dass der offizielle Abschluss des Doktorats innerhalb der durchschnittlichen Bearbeitungsdauer (ca. vier Monate) erfolgen wird. AntragstellerInnen, die ein Medizinstudium in Österreich abgeschlossen haben, sind nur mit Abschlüssen nach N, O, Q 201 oder N, O, Q 094 bzw. nach N, O 790, Q 794 oder N 090 antragsberechtigt (bitte im Lebenslauf anführen).
- AntragstellerInnen müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung während der letzten zehn Jahre den Lebensmittelpunkt mindestens drei Jahre in Österreich gehabt haben und/oder die letzten zwei Jahre vor dem Zeitpunkt der Antragstellung durchgängig in Österreich wissenschaftlich tätig gewesen sein ([Territorialitätsprinzip](#)).
- AntragstellerInnen müssen die Einladung der gewählten ausländischen Forschungsstätte vorweisen.
- Wird der Antrag vom Ausland aus gestellt, gilt: Eine Postdoc-Phase¹ im Ausland (unabhängig davon, wo und an wie vielen Forschungsstätten), die durch ein Schrödinger-Stipendium verlängert werden soll, kann inklusive Schrödinger-Stipendium nicht mehr als drei Jahre dauern.

¹ „Postdoc-Phase“ bedeutet wissenschaftliche Tätigkeit ab dem Zeitpunkt der Promotion.

- AntragstellerInnen, die im Ausland dissertiert haben, können ein Schrödinger-Stipendium nur unter der Voraussetzung eines Wechsels der Forschungsstätte der Dissertation für die Durchführung des Projekts beantragen.
- AntragstellerInnen müssen eine Rückkehrmöglichkeit an eine österreichische Forschungseinrichtung haben, die es ermöglicht, das gewonnene Know-how umzusetzen.
- Bei Beantragung einer Rückkehrfinanzierung (siehe [Punkt 2.3.3.](#); weitere Hinweise) muss der Antrag eine schlüssige Beschreibung enthalten, in welcher Weise das erworbene Know-how in Österreich umgesetzt werden soll (etwa Projektverlängerung oder Projektabschluss oder neue, auf dem erworbenen Erkenntnisgewinn basierende Forschungsarbeiten etc.).

Beachten Sie, dass die Anzahl laufender Projekte für ProjektleiterInnen limitiert ist. Weitere Informationen zur Begrenzung der Anzahl an laufenden Projekten und zur Limitierung der Einreichungen von Anträgen finden Sie unter [Projektanzahlbegrenzung](#).

1.4. Für welche Art von Projekten kann eine Förderung beantragt werden?

Beantragt werden kann die Förderung für ein thematisch klar abgegrenztes, hinsichtlich der Ziele und der Methodik überzeugend beschriebenes, zeitlich begrenztes Projekt auf dem Gebiet der Grundlagenforschung. Darunter ist jene Forschung zu verstehen, die erkenntnisorientiert ist und deren Wert sich in erster Linie aus ihrer Bedeutung für die Weiterentwicklung der Wissenschaft definiert. Allfällige über den wissenschaftlichen Bereich hinausgehende Aspekte eines Projekts können im Antrag angeführt werden, sind aber kein Kriterium für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit. Es gilt das Verbot der Doppelförderung (siehe [Förderungsrichtlinien](#)).

Förderungsdauer

Das Schrödinger-Stipendium kann für einen Zeitraum von 10 bis 36 Monaten (inklusive Rückkehrphase) beantragt werden, wobei der Auslandsaufenthalt 10 bis 24 Monaten dauern kann.

Die Dauer der Rückkehrphase richtet sich nach der Länge des vorangegangenen Auslandsaufenthalts durch das Schrödinger-Stipendium und kann in folgendem Ausmaß beantragt werden:

- Auslandsaufenthalt 10–14 Monate: + max. 6 Monate Rückkehrphase
- Auslandsaufenthalt 15–19 Monate: + max. 9 Monate Rückkehrphase
- Auslandsaufenthalt 20–24 Monate: + max. 12 Monate Rückkehrphase

Die Rückkehrphase kann bis zu 12 Monate nach dem Ende des vom FWF finanzierten Auslandsaufenthaltes angetreten werden.

Weitere Hinweise

Eine Rückkehrphase kann nicht für Personen beantragt werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung über eine gesicherte Rückkehrmöglichkeit an jene Forschungsstätte verfügen, an welche die Rückkehr erfolgen soll (in Form eines unbefristeten bzw. eines längerfristigen Dienstvertrags, der eine Rückkehr erlaubt).

Da das Schrödinger-Stipendium ein Postdoc-Programm ist, wird die eigenständige Leitung eines Projekts erwartet, somit ist es nicht möglich, ein Schrödinger-Projekt im Rahmen eines PhD-Studiums zu beantragen.

Ein Schrödinger-Stipendium kann nur einmal in Anspruch genommen werden.

1.5. Welche Voraussetzungen müssen bei einer Antragstellung erfüllt sein?

Die wissenschaftliche Qualifikation zur Projektdurchführung ist durch eine dem Karriereverlauf entsprechende Publikationsleistung der letzten fünf Jahre zu belegen, welche die internationale Sichtbarkeit der Antragstellerin/des Antragstellers zeigt.

Für die Beurteilung dieser Publikationsleistung und die Einleitung des Begutachtungsverfahrens sind die folgenden Kriterien maßgeblich:

- **Peer-Review:** Alle angeführten Publikationen (NB: im Bereich der Geisteswissenschaften mehr als die Hälfte) müssen ein Qualitätssicherungsverfahren nach hohen internationalen Standards aufweisen. Zeitschriften müssen in der Regel im Web of Science, in Scopus oder im *Directory of Open Access Journals* (DOAJ) gelistet sein. Im Fall von Zeitschriften, die nicht in diesen Datenbanken angeführt sind oder bei Monografien, Sammelbänden oder Sammelband-Beiträgen sowie bei anderen Publikationsformen muss von dem/der AntragstellerIn ein Link zur Webseite des Publikationsorgans eingefügt werden, in dem das jeweilige Peer-Review-Verfahren dargestellt wird. Falls keine solche Darstellung existiert, liegt es an dem/der AntragstellerIn, nachzuweisen, dass das Publikationsorgan ein entsprechendes Qualitätssicherungsverfahren durchführt.
- **Zahl und Qualität** der vorliegenden Publikationen müssen dem Karriereverlauf entsprechen. In jedem Fall müssen zwei *Peer-Review-geprüfte*, international sichtbare Publikationen mit einem substantiellen und eigenständigen Beitrag vorliegen.
- **Internationalität:** In den Natur-, Lebens- und Sozialwissenschaften muss die Mehrzahl der angeführten Publikationen englischsprachig sein. In den Geistes- und Kulturwissenschaften sowie der künstlerisch-wissenschaftlichen Forschung muss die Mehrzahl der Publikationen der Antragstellerin/des Antragstellers eine über nationale Grenzen hinausgehende Reichweite haben.

Werden eines oder mehrere der oben angeführten Kriterien nicht erfüllt, ist dem Antrag eine Begründung beizulegen. In Zweifelsfällen obliegt das abschließende Urteil über die ausreichende wissenschaftliche Qualifikation den Gremien des FWF.

1.6. Welche Mittel können beantragt werden?

Grundstipendium (Personalkosten)

Die Höhe des Stipendiums richtet sich nach den Lebenshaltungskosten des jeweiligen Landes (siehe [Anhang II](#)).

Reisekosten

Die Projektleiterin/ der Projektleiter erhält einen Reisekostenzuschuss. Dieser kann auch für die mitreisende Familie (PartnerIn und Kinder) berücksichtigt werden, sofern diese die Projektleitung für mindestens sechs Monate ins Ausland begleitet (siehe [Anhang II](#)).

Kinderpauschale

Diese wird für Kinder ausbezahlt, die ProjektleiterInnen für mindestens sechs Monate ins Ausland begleiten. Der Betrag wird auf Grundlage der tatsächlichen Aufenthaltsdauer des Kindes aliquotiert (siehe [Anhang II](#)).

Pensionsversicherung

Die Kosten für eine freiwillige Einzahlung in die gesetzliche Pensionsversicherung („Selbstversicherung“ oder „Weiterversicherung“ nach dem ASVG) in Österreich während der Zeit des Auslandsaufenthaltes werden refundiert.

Konferenzreisen

Kostenzuschüsse können im Rahmen der Auslandsphase gewährt werden, wenn Beiträge in thematischem Zusammenhang mit dem bewilligten Projekt präsentiert werden (siehe [Anhang II](#)).

Publikationskosten

Der FWF fördert aus bewilligten Projekten hervorgegangene Publikationen im Programm [Referierte Publikationen](#) auf Antrag bis drei Jahre nach Projektende mit zusätzlichen Mitteln.

Hinweis zu Projektmitteln während der Auslandsphase

Der FWF geht davon aus, dass die ausländische Forschungseinrichtung sämtliche Mittel zur Durchführung des Forschungsvorhabens bereitstellt (dies betrifft auch sogenannte *Bench-Fees*, *Overheads* etc.). In begründeten Ausnahmefällen, in denen dies nachweislich nicht möglich ist, kann an den FWF ein Antrag auf Gewährung zusätzlicher Mittel gestellt werden. Dem Antrag beizulegen sind eine gesonderte Aufstellung über den Kostenumfang, die Spezifikation (Mittelverwendung) und eine ausführliche Begründung, warum der Host bzw. die Forschungsstätte die in der „*Declaration by the Host*“ angeführten Auflagen nicht erfüllen kann. Der FWF weist darauf hin, dass es trotz einer positiven Förderungsentscheidung über das Schrödinger-Projekt zu einer Ablehnung der Übernahme der zusätzlich beantragten Kosten kommen kann.

Rückkehrfinanzierung

Die Rückkehrfinanzierung umfasst die Finanzierung eines [Senior-Postdoc](#)-Dienstvertrags an der österreichischen Forschungsstätte und **EUR 12.000,00 projektspezifische Kosten p. a.** (pauschal). Von den projektspezifischen Kosten können bis zu EUR 2.000,00/Jahr für Coaching- oder Personalentwicklungsmaßnahmen verwendet werden.

1.7. Beantragung weiterer Förderungen

AntragstellerInnen für ein Schrödinger-Stipendium

- können beim FWF keine Paralleleinreichung in demselben oder einem anderen Nachwuchs-Förderungsprogramm (Lise Meitner, Hertha Firnberg, Elise Richter bzw. Elise-Richter-PEEK) vornehmen. Eine Bewerbung um Projektmittel des FWF in anderen Förderungskategorien mittels eines eigens dafür verfassten Projekts ist zulässig, sofern die jeweiligen programmspezifischen Antragsvoraussetzungen erfüllt werden;
- können sich gleichzeitig auch bei anderen Stellen um Mittel für den Auslandsaufenthalt bewerben. Die AntragstellerInnen sind jedoch verpflichtet, den FWF sowohl über Bewerbungen bei weiteren Förderungsinstitutionen als auch über deren Entscheidungen umgehend schriftlich zu informieren. Das Entscheidungsgremium im FWF wird darüber befinden, ob und in welcher Höhe die Drittmittel in Abzug gebracht werden. Werden bei anderen nationalen und internationalen Fördergebern substantiell idente Anträge bewilligt, deren finanzieller Förderungsumfang eine Durchführung des geplanten Forschungsvorhabens erlaubt, muss sich der/die AntragstellerIn für eine der bewilligten Förderungen entscheiden. Eine Kombination (z. B. die alleinige Inanspruchnahme der Rückkehrphase) ist unzulässig.

2. Inhalt und Form des Antrags

2.1. Bestandteile des Antrags

Ein vollständiger Antrag muss folgende Teile beinhalten:

- 1) **Wissenschaftliches Abstract** in **Englisch** mit max. 3000 Zeichen (inkl. Leerzeichen, keine Formeln bzw. Sonderzeichen). Das wissenschaftliche Abstract wird dazu verwendet, potenzielle GutachterInnen über das Projekt zu informieren. Das Abstract muss unter Verwendung der vorgegebenen englischen Bezeichnungen in die folgenden Abschnitte untergliedert sein:
 - Größerer Forschungskontext / Theoretischer Rahmen
(*Wider research context / theoretical framework*)
 - Hypothesen/Forschungsfragen/Ziele
(*Hypotheses/research questions/objectives*)
 - Ansatz/Methoden
(*Approach/methods*)
 - Neuheitsgrad/Innovationsgrad
(*Level of originality / innovation*)

- Wesentlich beteiligte WissenschaftlerInnen
(*Primary researchers involved*)

2) Projektbeschreibung:

- Projektbeschreibung mit max. 50.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen) auf max. 20 Seiten (mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen), inkl. Inhaltsverzeichnis, Überschriften, Abkürzungsverzeichnis, Abbildungen, Abbildungslegenden, Tabellen, Fußnoten etc.;

3) Anhänge:

Anhänge sind Bestandteil des Antrags und sind der Projektbeschreibung in folgender Reihenfolge als Teil der Datei proposal.pdf anzuhängen (Vorgaben siehe [Punkt 2.4.](#)):

- Anhang 1: Verzeichnis der im Antrag zitierten Literatur („*References*“)
- Anhang 2: Wissenschaftlicher Lebenslauf und Darstellung der bisherigen Forschungsleistungen
- Anhang 3: Einladung der ausländischen Forschungsstätte
- Anhang 4: Empfehlung der inländischen Forschungsstätte
- Anhang 5 (so erforderlich): Kooperationschreiben
- Anhang 6 (optional): weiteres Empfehlungsschreiben

Anlagen, die separat hochzuladen sind:

- Verpflichtend: Liste aller veröffentlichten Publikationen der letzten fünf Jahre unterteilt in *peer-reviewed* und *non peer-reviewed* (siehe [Punkt 2.5.](#))

Gegebenenfalls: Begleitschreiben zum Antrag, Ausschlussliste GutachterInnen, Ergebnis- oder Endbericht bei Folgeanträgen (siehe [Punkt 2.7.](#)), Stellungnahme(n) zu Gutachten bei Neuplanungen, Übersicht bei Neuplanungen über alle im neu eingereichten Antrag vorgenommenen Änderungen.

4) Ausgefüllte Formulare

- notwendige Formulare: *Wissenschaftliches Abstract*, *Antragsformular*, *Programmspezifische Daten* und Formular *MitautorInnen*
- optionale Formulare: Formular *Nationale/Internationale Kooperationen*

2.2. Formvorgaben

2.2.1. Antragssprache

Um die Begutachtung durch internationale wissenschaftliche ExpertInnen zu gewährleisten, sind die Anträge in englischer Sprache einzureichen – fakultativ kann eine Version in Deutsch oder in einer anderen Fachsprache zusätzlich beigefügt werden. Eine Antragstellung ausschließlich in Deutsch oder in einer anderen einschlägigen Fachsprache außer Englisch kann nur in Ausnahmefällen erfolgen. Diese Ausnahmen betreffen ausschließlich Anträge aus den Sprach- und Literaturwissenschaften, wenn sie nur deutschsprachige bzw.

anderssprachige (außer englischsprachige) Texte bearbeiten. In jedem dieser Fälle ist ausnahmslos vor Einreichung des Antrags Rücksprache mit den jeweils zuständigen ProjektbetreuerInnen der Abteilung [Strategie – Karriereentwicklung](#) zu halten und anschließend ein wissenschaftliches Abstract zum Projekt mit einer kurzen, überzeugenden wissenschaftlichen Begründung vorzulegen. Die abschließende Entscheidung obliegt den Gremien des FWF.

2.2.2. Formatierung

Der Fließtext in der Projektbeschreibung und die Anhänge 1-2 und die Anlagen sind ausschließlich in Schriftgröße 11 pt mit Zeilenabstand 15–20 pt und Seitenrändern von mindestens 2 cm zu verfassen. Der Beginn neuer Absätze ist deutlich zu kennzeichnen (z. B. durch Einrückung der ersten Zeile und/oder Absatzabstand). Maximalvorgaben (z. B. Seitenanzahl, Anlagen etc.) sind unbedingt einzuhalten.

Die Quellenangaben im Text und das Verzeichnis der im Antrag zitierten Literatur (*References*) müssen sich nach den in der jeweiligen Disziplin geltenden Konventionen richten, vorzugsweise nach einem gebräuchlichen Styleguide (z. B. *Chicago Manual of Style*, *APA Publication Manual*). Die Wahl der Zitierkonventionen bzw. des Styleguides ist den AntragstellerInnen überlassen, muss aber innerhalb des Antrags einheitlich umgesetzt werden. Falls vorhanden, soll für die zitierte Literatur entweder eine [DOI-Adresse](#) oder ein anderer [Persistent Identifier](#) angegeben werden.

2.2.3. Antragstellung

Die Beantragung muss online unter <https://elane.fwf.ac.at> durchgeführt werden.

Dafür ist eine einmalige Registrierung unter der o. a. Webadresse erforderlich. Alle erforderlichen Formulare müssen dann online ausgefüllt werden; weitere notwendige Unterlagen wie z. B. die Projektbeschreibung werden als Dateien hochgeladen. Für weitere Informationen siehe „Kurzanleitung zur elektronischen Antragstellung“ unter <https://elane.fwf.ac.at>.

1) Verpflichtende Bestandteile des Antrags:

a) Dateien:

- *Proposal.pdf* (Projektbeschreibung inkl. der Anhänge 1-4 und ggf. 5 und 6, mit PDF-Bookmarks zumindest für die oberste Gliederungsebene)
- *Publication_list.pdf* (Publikationsliste der letzten fünf Jahre unterteilt in *peer-reviewed* und *non peer-reviewed*)

b) Formulare:

- Wissenschaftliches Abstract in Englisch
- Antragsformular
- Programmspezifische Daten
- MitautorInnen
- Nationale und internationale Kooperationen (optional)

2) Bei Bedarf hochzuladende Anlagen:

- *Cover_Letter.pdf* (= Begleitschreiben zum Antrag)
- *Negative_list.pdf* (= Ausschlussliste GutachterInnen)
- *Follow.pdf* (= Ergebnis- bzw. Endbericht des Vorprojekts bei Fortsetzungsanträgen)
- *Overview_Revision.pdf* (= Übersicht bei Neuplanungen über alle im neu eingereichten Antrag vorgenommenen Änderungen)
- *Revision.pdf* (= Gesamtstellungnahme zu Gutachten bei Neuplanungen oder bei Wahl der individuellen Stellungnahme separat zu *jedem* Gutachten in jeweils einer *eigenen* Datei: *Revision_A.pdf*, *Revision_B.pdf* etc.)

Mit Abschluss der Erfassung generiert sich ein [Deckblatt-PDF](#). Dieses Deckblatt muss, versehen mit Originalunterschriften und Stempel der Forschungsstätte, per Post an den FWF gesendet werden. Erst mit Eingang des unterschriebenen und gestempelten Deckblatts beim FWF gilt der Antrag als offiziell eingereicht. Alternativ dazu kann das unterschriebene und gestempelte Deckblatt eingescannt und in der Folge mit einer sogenannten qualifizierten elektronischen Signatur² der Antragstellerin/des Antragstellers (z. B. Handysignatur) versehen per E-Mail an den FWF (office@fwf.ac.at) gesendet werden. Bitte beachten Sie, dass dafür eine gescannte Version mit Unterschriften und Stempel ohne qualifizierte elektronische Signatur nicht ausreichend ist.

2.3. Die Projektbeschreibung

Die Projektbeschreibung (max. 50.000 Zeichen inkl. Leerzeichen auf max. 20 Seiten) muss auf folgende Aspekte eingehen:

2.3.1. Wissenschaftliche Aspekte

- klar umrissene Ziele des Projekts und Hypothese(n) bzw. wissenschaftliche Fragestellung(en)
- Beschreibung des zu erwartenden Neuheits- bzw. wissenschaftlichen Innovationsgrades des Projekts³
- Bezug zur einschlägigen internationalen wissenschaftlichen Landschaft (internationaler Stand der Forschung)
- Methodik

² Zum Beispiel: <https://www.digitales.oesterreich.gv.at/web/digitales-osterreich/die-burgerkarte>

³ Beispiele für förderungswürdige Projekte sind u. a.:

- die Erforschung neuer Ideen und/oder Auseinandersetzung mit neuen Forschungsfragen,
- die Anwendung oder Entwicklung neuer Forschungsmethoden, neuer Technologien oder originärer Ansätze zur Lösung einer Forschungsfrage,
- die Anwendung oder Anpassung bestehender Methoden, Technologien oder Ansätze auf neue Forschungsfragen.

Beachten Sie, dass der nächste „logische“ Schritt oder die inkrementelle Weiterentwicklung von veröffentlichten Daten nicht als wissenschaftlich innovativ oder originär angesehen wird.

- beabsichtigte Kooperationen (national und/oder international) im Rahmen des geplanten Projekts sind in der Projektbeschreibung zu erläutern. Es ist zu spezifizieren, mit welchen Personen kooperiert werden soll und was Gegenstand der beabsichtigten Kooperation(en) bzw. der Beitrag zum Projekt ist. Alle in der Projektbeschreibung als wesentlich spezifizierten nationalen und/oder internationalen Kooperationen sind mit entsprechenden Angaben im Formular *Kooperationen* anzuführen und durch einen *Collaboration Letter* zu bestätigen.
- Arbeits- und Zeitplanung
- Alle potenziellen ethischen, sicherheitsrelevanten oder regulatorischen Aspekte⁴ des eingereichten Projekts und der geplante Umgang damit müssen in einem eigenen Abschnitt beschrieben werden. Auf diesen Punkt ist im Text auch dann kurz einzugehen, wenn das Projekt nach Meinung der AntragstellerInnen keine ethischen Fragestellungen aufwirft.
- Alle potenziellen geschlechts- und genderrelevanten Aspekte⁵ im geplanten Projekt sowie die geplante Umsetzung dieser Forschungsfragen müssen in einem eigenen Abschnitt beschrieben werden. Auf diesen Punkt ist im Text auch dann kurz einzugehen, wenn nach Meinung der AntragstellerInnen ein Projekt keine derartigen Fragestellungen aufwirft.

2.3.2. Angaben zur gewählten ausländischen Forschungsstätte⁶

- Erklärung, warum das Forschungsvorhaben an dieser Forschungsstätte durchgeführt werden soll. Insbesondere ist zu erläutern, warum die Mitarbeit in der Forschungseinrichtung zur Verwirklichung der Projektziele notwendig und zielführend ist.

2.3.3. Angaben zur Karriereentwicklung und zur Rückkehrmöglichkeit

- Stellenwert des Projekts für die wissenschaftliche Positionierung bzw. die Karriereentwicklung der Antragstellerin/des Antragstellers
- In welcher Form kann das gewonnene Know-how im Rahmen der Rückkehr eingesetzt werden? Besteht ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis, das eine Rückkehr erlaubt (siehe Punkt 1.4., weitere Hinweise)? Weiters sind Angaben zu folgenden Punkten zu machen: geplante Projektarbeiten / geplanter Projektabschluss in Österreich bzw.

⁴ Als Orientierungshilfe kann z. B. das Dokument [Ethics for Researchers](#) der EC herangezogen werden oder [The European Code of Conduct for Research Integrity](#).

⁵ Positionierung und Reflexion der Forschungsansätze im Hinblick auf geschlechts- und genderrelevante Aspekte, d. h.: Sind aus dem Forschungsansatz geschlechts- und genderrelevante Erkenntnisse zu erwarten? Wenn ja, welche? Wie werden diese in den Forschungsansatz integriert und wo? (Erläuterungen zur Überprüfung der Gender-Relevanz siehe <https://www.fwf.ac.at/de/ueber-den-fwf/gender-mainstreaming/fix-the-knowledge/detailseite/>)

⁶ So es für die Projektdurchführung notwendig ist, kann ein Auslandsaufenthalt auch für maximal zwei Forschungsstätten beantragt werden. Der Aufenthalt an einer zweiten Forschungsstätte muss dabei mind. 3 Monate betragen

geplante neue, auf dem erworbenen Erkenntnisgewinn basierende Forschungsarbeiten. Bei Beantragung einer Rückkehrphase sind auch entsprechende Angaben im Zeit- und Arbeitsplan zu berücksichtigen und die Auswahl der Forschungsstätte der Rückkehrphase ist zu begründen.

2.4. Anhänge zur Projektbeschreibung

2.4.1. Anhang 1: Referenzliste

- Verzeichnis der im Antrag zitierten Literatur („References“) auf max. fünf Seiten

2.4.2. Anhang 2: Form des Lebenslaufs und der Darstellung der bisherigen Forschungsleistungen

Der wissenschaftliche Lebenslauf und Forschungsleistungen sind auf insgesamt max. drei Seiten darzustellen.

2.4.2.1. Vorgaben für den wissenschaftlichen Lebenslauf

- Angaben zur Person, Adresse der Forschungsstätte und relevante Webseiten. Zusätzlich ist ein öffentlich zugänglicher Link zur Liste aller veröffentlichten Publikationen verpflichtend anzugeben; hierfür wird nachdrücklich die Nutzung von [ORCID](#) empfohlen.
- Auflistung des akademischen Werdegangs und der bisherigen Positionen (ggf. kurze Begründung von Karriereunterbrechungen);
- Hauptforschungsbereiche und Kurzdarstellung der wichtigsten bisher erzielten wissenschaftlichen Erkenntnisse.

2.4.2.2. Vorgaben für die Darstellung der bisherigen Forschungsleistungen

- Wissenschaftliche Publikationen: Verzeichnis der maximal zehn wichtigsten veröffentlichten bzw. akzeptierten wissenschaftlichen Publikationen (*journal articles, monographs, edited volumes, contributions to edited volumes, proceedings, etc.*); für jede Publikation sollte, so vorhanden, entweder eine DOI-Adresse oder ein anderer Persistent Identifier angegeben werden. Gemäß der *San Francisco Declaration on Research Assessment (DORA)* ist auf die Angabe von journalbasierten Metriken wie den Journal Impact Factor zu verzichten.
- Weitere Forschungsleistungen: Verzeichnis der maximal zehn wichtigsten wissenschaftlichen Forschungsleistungen außerhalb von wissenschaftlichen Publikationen, wie u. a. Preise, Konferenzbeiträge, Keynote-Vorträge, bedeutende Forschungsprojekte, Forschungsdaten, *Software, Codes, Preprints*, Ausstellungen, Wissenstransferleistungen, Wissenschaftskommunikation, Lizenzen oder Patente.

2.4.3. Anhang 3: Einladung der ausländischen Forschungsstätte

- mit Unterschrift und Briefkopf der Forschungsstätte: formlose Stellungnahme von dem/der gastgebenden WissenschaftlerIn (= Host) zum Inhalt des Projekts bzw. zur Person der Antragstellerin/des Antragstellers.

2.4.4. Anhang 4: Empfehlung der inländischen Forschungsstätte

- mit Unterschrift und Briefkopf der Forschungsstätte: zur Person der Antragstellerin / des Antragstellers, zum Thema und zur Bedeutung des Forschungsvorhabens und über die Einsatzmöglichkeit der Antragstellerin/des Antragstellers nach Abschluss des Projekts (Rückkehrmöglichkeit).

2.4.5. Anhang 5: Kooperationsschreiben

- (so erforderlich): Bestätigungen von nationalen und internationalen KooperationspartnerInnen (Collaboration Letters, max. eine Seite), die in der Projektbeschreibung nachvollziehbar als wesentlich für die Projektumsetzung angeführt sind;

2.4.6. Anhang 6: weiteres Empfehlungsschreiben

- (optional): ein weiteres Empfehlungsschreiben

2.5. Verpflichtende Anlage: Publikationsliste

- Es ist eine Liste aller veröffentlichten Publikationen der letzten fünf Jahre⁷ (unterteilt in *peer-reviewed* und *non peer-reviewed*) der Antragstellerin / des Antragstellers (*Publication_list.pdf*) hochzuladen. Diese Liste dient dem FWF zur Prüfung von Befangenheiten von GutachterInnen und beschleunigt damit die Identifizierung von GutachterInnen, d.h. sie wird nicht an GutachterInnen weitergeleitet.

2.6. Formulare

Alle notwendigen Formulare müssen vollständig ausgefüllt werden. Damit der Antrag rechtsverbindlich ist, benötigt der FWF das zum Abschluss der Einreichung automatisch generierte Deckblatt mit Originalunterschriften und Originalstempeln:

- Erklärung der Antragstellerin/des Antragstellers
- Bestätigung über Erfordernis spezifischer Genehmigungen zur Durchführung des beantragten Projekts
- *Declaration by the Host* (= Erklärung über Sicherheitsbestimmungen und Bereitstellung von Infrastruktur sowie Bestätigung, dass die bestehenden ethischen Bestimmungen eingehalten und die notwendigen Genehmigungen eingeholt werden)
- Erklärung der Antragstellerin/des Antragstellers zur DSGVO

⁷ Publikationslisten müssen enthalten: alle AutorInnen, vollständige Titel, Publikationsorgan, Jahr, Seitenangaben. Für jede Publikation sollte, so vorhanden, entweder eine [DOI-Adresse](#) oder ein anderer [Persistent Identifier](#) angegeben werden; für Publikationen mit mehr als 20 AutorInnen kann eine „et al.“-Zitierung verwendet werden.

- bei Beantragung einer Rückkehrfinanzierung: Einverständniserklärung der Forschungsstätte der Antragstellerin/des Antragstellers (mit Originalstempel)

Formular *MitautorInnen*: Alle Personen, die substantielle wissenschaftliche Beiträge bei der Entstehung und Verfassung des Antrags geleistet haben, sind als MitautorInnen inkl. einer kurzen Beschreibung der Art des Beitrags anzuführen; gibt es keine MitautorInnen, ist dies ebenfalls im Formular zu kennzeichnen.

2.7. Weitere Anlagen

Zusätzlich zur Projektbeschreibung und den Formularen sind, soweit erforderlich, folgende Anlagen hochzuladen:

- Begleitschreiben zum Antrag;
- Ausschlussliste von GutachterInnen;
- Ist das beantragte Projekt die Fortsetzung eines FWF-Projekts, sind Ergebnis- bzw. Endbericht und Publikationsverzeichnis dieses Vorprojekts in der Sprache der Antragstellung hochzuladen (max. sechs Seiten);
- Anlagen bei Überarbeitung eines abgelehnten Antrags (Neuplanung) siehe [Punkt 2.8.](#);

Es wird darauf hingewiesen, dass darüber hinausgehende Anhänge oder Anlagen im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt werden (wie z. B. weitere Empfehlungsschreiben, noch nicht erschienene Publikationen).

2.8. Überarbeitung eines abgelehnten Antrags („Neuplanung“)

Unter einer Neuplanung ist die Überarbeitung eines Antrags zu verstehen, der mit gleicher oder ähnlicher wissenschaftlicher Fragestellung bereits vom FWF abgelehnt wurde, unabhängig von der Programmkategorie. Wird ein Antrag zur gleichen oder einer sehr ähnlichen wissenschaftlichen Fragestellung eingereicht und handelt es sich bei diesem Antrag aus Sicht der Antragstellerin/des Antragstellers nicht um eine Neuplanung, sondern um ein gänzlich neues Projekt, so ist dies in einem gesonderten Begleitschreiben an die FWF-Geschäftsstelle zu erläutern. So sind beispielsweise ausschließlich methodische Modifikationen nicht ausreichend, damit ein Antrag ein komplett neues Projekt darstellt. Im Zweifelsfall entscheiden die Gremien des FWF.

- Handelt es sich beim vorgelegten Projekt um eine Neuplanung eines abgelehnten Antrags, so ist darauf am Anfang der Projektbeschreibung (z. B. in einer Fußnote) hinzuweisen.
- In einem Begleitschreiben an den FWF muss jedenfalls eine Übersicht über alle im neu eingereichten Antrag vorgenommenen Änderungen enthalten sein; diese Übersicht wird nicht an die GutachterInnen weitergeleitet.
- Stellungnahme(n) zu Gutachten: Der/Die AntragstellerIn kann entscheiden, ob die Stellungnahme(n) nur an den/die betreffende/n VorgutachterIn weitergeleitet werden soll(en) oder an alle GutachterInnen. Die Stellungnahme(n) soll(en) auf die Anregungen und Kritikpunkte des jeweiligen Gutachtens eingehen sowie die darauf basierenden Änderungen darstellen. Eine solche Stellungnahme ist nicht erforderlich für Gutachten, deren VerfasserInnen von der Begutachtung des neu eingereichten Antrags aus-

geschlossen werden sollen. Dies muss allerdings begründet werden und wird bereits für die Ausschlussliste GutachterInnen (s. u.) bei der Neueinreichung mitgezählt.

Falls diese Stellungnahmen allen GutachterInnen zur Kenntnis gebracht werden sollen, muss eine Gesamtstellungnahme in einem Dokument eingereicht werden.

Falls diese Stellungnahmen nur an die betreffenden VorgutachterInnen weitergeleitet werden sollen, ist eine kurze Stellungnahme zu jedem Gutachten in jeweils einem eigenen Dokument beizulegen.

Neuplanungen müssen Änderungen aufweisen. Im Falle von Neuplanungen von Anträgen, die mit den standardisierten Ablehnungsgründen C3, C4 und C5 abgelehnt wurden, müssen die Änderungen substantiell sein (entsprechend den Hinweisen in den Gutachten). Werden keine entsprechenden Änderungen vorgenommen, wird der Antrag von den Gremien des FWF abgesetzt.

3. Bearbeitung des Antrags und Entscheidung

In der FWF-Geschäftsstelle wird eine formale Prüfung der Anträge vorgenommen. Eine ausführlichere Darstellung des Entscheidungsverfahrens, Kriterien für die Auswahl von internationalen GutachterInnen sowie ausführlichere Regelungen für Befangenheiten und für die Zusammensetzungen von Fachjurs bzw. Boards sind im Dokument [Allgemeine Prinzipien des Entscheidungsverfahrens](#) dargestellt.

Das **Begutachtungsverfahren** dauert in der Regel ca. vier Monate. Nach Abschluss des Begutachtungsverfahrens entscheidet das Kuratorium aufgrund der Begutachtungsergebnisse über die Förderungswürdigkeit eines Antrags. Von der Entscheidung des FWF wird der/die AntragstellerIn schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Für eine Bewilligung sind zumindest zwei Gutachten erforderlich.

Nachforderungen und Absetzung von Anträgen

Für unvollständige Anträge oder solche, die den Bestimmungen des FWF widersprechen oder formale Mängel aufweisen (insbesondere wenn sie den maximal zulässigen Umfang des Antrags überschreiten), wird die Bearbeitung durch den FWF so lange ausgesetzt, bis – innerhalb einer angemessenen Frist (i. d. R. drei Wochen) – der/die AntragstellerIn die Mängel behoben hat. Erfolgt die Behebung dieser Mängel nicht innerhalb dieser Frist, werden diese Anträge von den Gremien des FWF abgesetzt. Auch bereits einmal vom FWF abgelehnte Anträge, die erneut eingereicht werden, aber keine entsprechenden Überarbeitungen aufweisen, werden von den Gremien des FWF abgesetzt.

Alle den Bestimmungen des FWF entsprechenden Anträge werden zur Begutachtung geschickt. Die GutachterInnen (grundsätzlich außerhalb von Österreich tätige Personen) werden von den ReferentInnen des Kuratoriums ausgewählt und von den Gremien des FWF bestätigt.

Sobald das Begutachtungsverfahren eingeleitet ist, können keine Änderungen am Antrag mehr vorgenommen werden.

Die häufigsten Gründe, warum Anträge von FWF-Gremien abgesetzt werden, sind (a) nicht den Vorgaben entsprechende Publikationsleistung der Antragstellerin/des Antragstellers (siehe [Punkt 1.5.](#)) und (b) fehlende Hypothese(n) bzw. fehlende wissenschaftliche Fragestellung(en) im Antrag (siehe [Punkt 2.3.1.](#)).

Ablehnungsgründe

Die Gründe für die Ablehnung eines Projekts werden einer von fünf Kategorien (C1–C5) zugeordnet und zusammen mit den Gutachten den AntragstellerInnen übermittelt. Eine detaillierte Beschreibung der Kategorien finden Sie im Dokument [Allgemeine Prinzipien des Entscheidungsverfahrens](#).

Neuplanungen

Wenn der Antrag eine Neuplanung eines bereits abgelehnten Antrags ist, werden in der Regel jene GutachterInnen des abgelehnten Antrags noch einmal kontaktiert, die *konstruktive* Kritik geäußert haben. GutachterInnen, die uneingeschränkt positive oder negative Stellungnahmen abgegeben haben, werden in der Regel nicht für eine nochmalige Begutachtung kontaktiert. Zusätzlich werden aber immer auch neue GutachterInnen für den überarbeiteten Antrag herangezogen.

Antragssperre

Anträge, die mit dem Ablehnungsgrund C5 abgelehnt werden, sind für 12 Monate (ab Entscheidungsdatum) gesperrt und können in dieser Zeit nicht erneut eingereicht werden.

Anträge, die dreimal eingereicht und mit dem Ablehnungsgrund C3 oder C4 abgelehnt wurden (d. h. der ursprüngliche Antrag und entsprechende Neuplanungen), sind ebenfalls für 12 Monate (ab Entscheidungsdatum) gesperrt; Ablehnungen mit C1 oder C2 werden dabei nicht gezählt.

Ausschluss von GutachterInnen

Dem Antrag kann zu den Anlagen eine Liste von GutachterInnen, die aufgrund von möglichen Befangenheiten nicht mit der Begutachtung des Antrags befasst werden sollen, als separates Dokument hinzugefügt werden. Eine detaillierte Beschreibung der Regeln des FWF für Befangenheit finden Sie im Dokument [Allgemeine Prinzipien des Entscheidungsverfahrens](#).

Diese Liste darf maximal drei potenzielle GutachterInnen enthalten, bei denen der/die AntragstellerIn der Ansicht ist, dass Befangenheiten vorliegen könnten. Die Auswahl muss kurz begründet werden. Wenn die Angaben in einer fachlichen Prüfung verifiziert werden können, wird der FWF dem Vorschlag des Antragstellers/der Antragstellerin i. d. R. folgen und diese GutachterInnen von der Begutachtung ausschließen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Liste von möglichen GutachterInnen, die dem FWF von den AntragstellerInnen vorgeschlagen werden, nicht erwünscht ist und nicht berücksichtigt wird.

4. Rechtliche Stellung

Auslandsstipendium

Während des Auslandsaufenthaltes führen die StipendiatInnen ihre Tätigkeit in eigener Verantwortung durch. Durch die Zuerkennung des Schrödinger-Stipendiums wird weder ein Arbeitsverhältnis noch ein Werkvertrag begründet. Für eine Kranken- und Unfallversicherung sowie für eine etwaige Pensionsversicherung (siehe [Punkt 1.6.](#)) haben die StipendiatInnen selbst Sorge zu tragen.

Das Schrödinger-Stipendium wird für eine Forschungstätigkeit vergeben, die im Ausland zu erfolgen hat, und ist gemäß § 3 Abs. 1 Z3 lit d) EStG in Österreich steuerfrei.

Rückkehrphase in Österreich

Für die Zeit der Rückkehrphase in Österreich ist die Beschäftigungsform ein Dienstvertrag für Senior-Postdocs (zum jeweils aktuellen [Personalkostensatz](#)). In Ausnahmefällen kann eine Forschungssubvention in Anspruch genommen werden (bei nicht institutioneller Einbindung).

Im Falle des Einverständnisses einer Forschungsstätte, die dem UG 2002 unterliegt oder eine entsprechende Vereinbarung mit dem FWF hat, wird die Forschungsstätte Dienstgeber. Bei Bezug einer Forschungssubvention ist der/die ProjektleiterIn selbstständig erwerbstätig.

5. Einhaltung von Rechtsvorschriften und Standards der wissenschaftlichen Integrität

Der FWF weist darauf hin, dass der/die AntragstellerIn verpflichtet ist, die für sein/ihr Projekt gültigen Rechts- und Sicherheitsvorschriften (z. B. Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz) einzuhalten. Bei Beantragung des Projekts muss angegeben werden (siehe Deckblatt), ob aufgrund der Vorschriften der jeweiligen Forschungsstätte und/oder des jeweiligen Landes Genehmigungen (z. B. von Ethikkommissionen, Tierversuchskommissionen) zur Durchführung des geplanten Projekts eingeholt werden müssen. Vom betreuenden Host an der gastgebenden Forschungsstätte muss bestätigt werden, dass die bestehenden ethischen Bestimmungen eingehalten und die notwendigen Genehmigungen eingeholt werden. Eine Kopie der erforderlichen Genehmigungen muss vor Projektbeginn an den FWF übermittelt werden.

Die Richtlinien der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität (ÖAWI) zur [guten wissenschaftlichen Praxis](#) sind bei Antragsstellung und Projektdurchführung einzuhalten.

Bei vermuteten Abweichungen von diesen Standards veranlasst der FWF eine Überprüfung durch die Ombudsstelle der zuständigen Forschungsstätte oder durch die [Österreichische Agentur für wissenschaftliche Integrität](#) (ÖAWI). Der FWF behält sich vor, bis zum Ergebnis dieser Überprüfungen antrags- bzw. projektbezogene Verfahren zum Teil oder zur Gänze auszusetzen. Eine ausführliche Beschreibung dazu finden Sie im Dokument [FWF-Verfahren bei Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens](#).

6. Veröffentlichung von Projektdaten und -ergebnissen

Der FWF weist darauf hin, dass bei einer Bewilligung eine deutsche und eine englische Kurzfassung für die Öffentlichkeitsarbeit – die mit der Retournierung des Förderungsvertrags an den FWF übermittelt werden muss – sowie die Bewilligungssumme und in der Folge die Kurzfassungen des Projektendberichts auf der Website des FWF veröffentlicht werden. Seitens der Projektleitung sollte darauf geachtet werden, dass die Inhalte dieser Kurzfassungen so gestaltet sind, dass berechnigte Interessen der Geheimhaltung aus Gründen der Landesverteidigung und des Patentrechts gewahrt und Geschäftsgeheimnisse zweckmäßig geschützt bleiben.

Darüber hinaus verlangt der FWF für alle bewilligten Projekte einen Datamanagementplan (DMP). Dieser ist ebenfalls mit der Retournierung des Förderungsvertrags an den FWF zu übermitteln. Die Vorlage für den DMP kann hier eingesehen und heruntergeladen werden <https://www.fwf.ac.at/de/forschungsfoerderung/open-access-policy/forschungsdatenmanagement/>

Sowohl bei Präsentationen als auch bei Veröffentlichung von Projektergebnissen (zB. wissenschaftliche Publikationen, Forschungsdaten) sind die entsprechenden Vorgaben für die Nennung des FWF als Förderungsinstitution und die [Open-Access-Policy](#) einzuhalten.

ANHANG: Hinweise und Fragen an GutachterInnen im Förderungsprogramm Erwin Schrödinger⁸

Der FWF strebt in allen Programmen aktiv Chancengleichheit und Gleichbehandlung an. Die Begutachtung eines Antrags darf sich nicht zum Nachteil von Antragstellenden auf wissenschaftsfremde Kriterien wie z. B. Lebensalter, Geschlecht etc. stützen. Beispielsweise sollte bei der Begutachtung von Anträgen statt der Betrachtung des absoluten Lebensalters das Verhältnis von individueller Dauer des wissenschaftlichen Werdegangs und bislang erreichter wissenschaftlicher Leistung im Vordergrund stehen. Chancengleichheit bedeutet für den FWF auch, dass unvermeidbare Verzögerungen im wissenschaftlichen Werdegang, die bei den AntragstellerInnen zu Publikationslücken, reduzierten Auslandsaufenthalten etc. geführt haben, angemessen berücksichtigt werden (z. B. sachlich begründete längere Qualifikationsphasen, Kinderbetreuungszeiten, längere Krankheiten oder Pflegeverpflichtungen etc.).

Bitte denken Sie bei der Formulierung Ihres Gutachtens daran, dass Ihre Stellungnahmen im ersten Abschnitt des Gutachtens dem/der AntragstellerIn und ggf. auch anderen GutachterInnen in anonymisierter Form mitgeteilt werden.

Der FWF weist darauf hin, dass die Länge und die Form des Projektantrags den Vorgaben⁹ des FWF entsprechen müssen, und bittet Sie, Ihre Bewertung unter Berücksichtigung dieser Restriktionen zu formulieren.

Aufgabe des FWF ist es, nach wissenschaftlichen Kriterien den bestmöglichen Einsatz öffentlicher Mittel im Bereich der Grundlagenforschung sicherzustellen. Wir ersuchen Sie, zu folgenden Aspekten des Antrags in Abschnitt 1a Stellung zu nehmen. Worin liegen die speziellen Stärken des Projekts? Hat es Schwächen, und wenn ja, welche?

Abschnitt 1a (vollinhaltliche Mitteilung an den/die AntragstellerIn):

- 1) Neuheitsgrad bzw. wissenschaftlicher Innovationsgrad des Antrags
- 2) Wissenschaftliche Qualität des vorliegenden Antrags
- 3) Herangehensweise/Methodik und Durchführbarkeit des vorliegenden Antrags
- 4) Wissenschaftliche Qualifikation – gemessen am jeweiligen akademischen Alter – der Antragstellerin/des Antragstellers
- 5) Eignung der gewählten Betreuerin/des gewählten Betreuers und der gastgebenden ausländischen Forschungsstätte

⁸ Weitere Informationen zu „Leitbild und Mission“ des FWF bzw. zu den „Antragsrichtlinien für das Erwin-Schrödinger-Auslandsstipendium“ finden Sie auf unserer Website: (<http://www.fwf.ac.at/de/ueber-den-fwf/leitbild/> und <https://www.fwf.ac.at/de/forschungsfoerderung/antragstellung/schroedinger-programm/>)

⁹ Formale Vorgaben: Projektbeschreibung inkl. Abbildungen, Tabellen, Abkürzungsverzeichnis auf max. 20 Seiten, Liste der projektrelevanten Literatur auf max. 5 Seiten; wissenschaftlicher Lebenslauf und Darstellung der bisherigen Forschungsleistungen inkl. der 10 wichtigsten Publikationen auf jeweils max. drei Seiten.

- 6) Bedeutung des Stipendiums für die Karriereentwicklung der Antragstellerin/des Antragstellers und Einbringen des erworbenen Know-hows in die österreichische Forschungslandschaft (Erreichung der Zielsetzung des Förderungsprogramms)
- 7) Zusätzliche Aspekte:
 - a) Ethische Aspekte
 - b) Geschlechts- und genderrelevante Aspekte
- 8) Abschließende Beurteilung unter Berücksichtigung der wesentlichen Stärken und Schwächen. Bitte geben Sie eine klare Empfehlung für oder gegen eine Förderung des Projekts ab.

Abschnitt 1b (Optionale Mitteilung an den/die Antragsteller/in)

Empfehlungen der Gutachterin/des Gutachters an die AntragstellerInnen für die eigentliche Projektumsetzung (im Falle der Bewilligung). Hier formulierte Empfehlungen haben in der Regel keinen Einfluss auf den Förderungsentscheid.

Abschnitt 2 (vertrauliche Mitteilung an den FWF)

Sonstige Kommentare an den FWF.

ANHANG II: Stipendiensätze des FWF ab März 2018 p. a.

Die Stipendiensätze werden in Kernzonen entsprechend der Lebenshaltungskosten der jeweiligen Länder zusammengefasst.

| ZIELLAND (alphabetisch) | ZONE | BETRAG (EUR) |
|-------------------------|------|--------------|
| AUSTRALIEN | 3 | 40.600,00 |
| BELGIEN | 1 | 34.100,00 |
| DÄNEMARK | 4 | 43.800,00 |
| DEUTSCHLAND | 1 | 34.100,00 |
| FINNLAND | 2 | 37.400,00 |
| FRANKREICH | 2 | 37.400,00 |
| GROSSBRITANNIEN | 3 | 40.600,00 |
| IRLAND | 2 | 37.400,00 |
| ISLAND | 4 | 43.800,00 |
| ISRAEL | 2 | 37.400,00 |
| ITALIEN | 2 | 37.400,00 |
| JAPAN | 4 | 43.800,00 |
| KANADA | 2 | 37.400,00 |
| NIEDERLANDE | 1 | 34.100,00 |
| NORWEGEN | 4 | 43.800,00 |
| SCHWEDEN | 2 | 37.400,00 |
| SCHWEIZ | 5 | 46.400,00 |
| SINGAPUR | 4 | 43.800,00 |
| SPANIEN | 1 | 34.100,00 |
| UNGARN | 1 | 34.100,00 |
| USA | 3 | 40.600,00 |

Weitere Länder auf Anfrage

Zusätzliche Leistungen

- **Reisekosten (einmalig):** innerhalb Europas: max. **EUR 500,00**; USA, Kanada max. **EUR 1.000,00**; übrige Länder max. **EUR 1.500,00**
- Kinder bis zu 6 Jahren: max. 50 %, von 7–12 Jahren: max. 70 %
- PartnerIn (nur wenn in Begleitung der Kinder): 100 %
- **Kinderpauschale (pro für mindestens sechs Monate mitreisendem Kind) p. a.:**
- Zonen 1 + 2: **EUR 3.500,00**; Zonen 3–5: **EUR 4.200,00**
- **Zuschüsse für Konferenzreisen:** max. **EUR 2.000,00**p. a.